



**Neubekanntmachung der Stellplatz-Ablösesatzung
der Stadt Leuna**

B 42/01/98
vom 29. Januar 1998

B 42/01/98 B
vom 13. Dezember 2001

B 42/01/98 A
vom 30. August 2001

Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna

Aufgrund des § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna vom 14. Dezember 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna bekanntgemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna vom 29. Januar 1998 (Amtsblatt Nr. 2/98 vom 9. Februar 1998)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna vom 3. September 2001 (Amtsblatt Nr. 19/01 vom 10. September 2001)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Leuna vom 14. Dezember 2001 (Amtsblatt Nr. 26/2001 vom 17. Dezember 2001)

§ 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf einem Baugrundstück oder in einer zumutbaren Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, muss der Bauherr auf Verlangen der Stadt Leuna seine Stellplatzverpflichtung nach § 53 BauO LSA dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Für diesen Fall ist der notwendige Stellplatzablösevertrag zwischen dem Bauherren und der Stadt Leuna vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 2 Gebietszone

Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 53 Abs. 7 BauO LSA wird das gesamte Stadtgebiet Leuna einschließlich aller Ortsteile als Gebietszone festgelegt.

§ 3 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines maximalen Vom Hundert-Satz von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet, wird der Ablösebetrag für die gesamte Stadt Leuna einheitlich auf 2.050,00 EURO/ Stellplatz festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten